



**Anwaltsverband Baden-Württemberg**  
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

AnwaltsVerband BW, Kissinger Str. 49, 70372 Stuttgart

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg  
- Landesjustizprüfungsamt -  
Frau Präsidentin Sintje Leßner  
Friedrichstraße 6  
  
70174 Stuttgart

19. Dezember 2025

Geschäftsstelle beim Präsidenten:  
RA Prof. Dr. jur. Peter Kothe  
Johannes-Daur-Straße 10  
70825 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63  
Telefax 0711 / 2 55 26 55

E-Mail: [sekretariat@av-bw.de](mailto:sekretariat@av-bw.de)  
Internet: [www.av-bw.de](http://www.av-bw.de)

Anschrift der Geschäftsführung:  
Kathrin Eisenmann – Syndikusrechtsanwältin  
Kissinger Straße 49  
70372 Stuttgart

Telefon 0711 / 55 04 29 29  
Telefax 0711 / 55 04 29 30  
E-Mail: [geschaeftsfuehrung@av-bw.de](mailto:geschaeftsfuehrung@av-bw.de)

Per E-Mail: [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de)

**Az.: JUMRVI-JUM-2220-102/7/5**

LT-Drucks. 17/9871 - Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes hier: Anhörungsverfahren nach § 50a Abs. 2 LTGO  
Hier: Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Leßner,  
sehr geehrte Frau Doktor Iffland,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übermittlung der Anhörungsunterlagen zum Entwurf der Landtagsfraktion der SPD für Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes 11.11.2025 danken wir Ihnen. Der Anwaltsverband nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme gern wahr.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der 25 örtlichen Anwaltvereine in Baden-Württemberg, die Mitglied im Deutschen Anwaltverein (DAV) sind. Er repräsentiert damit mehr als die Hälfte aller Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt so als größte freiwillige Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem DAV – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

## I. Allgemeine Bewertung

Das Anliegen der SPD-Fraktion ist berechtigt. Die Funktionsfähigkeit unseres Rechtsstaats im Allgemeinen und der Justiz des Landes Baden-Württemberg im Besonderen erfordern, dass auch Bewerberinnen und Bewerber für den juristischen Vorbereitungsdienst den Mindestanforderungen an die Verfassungstreue sowohl bezogen auf das Grundgesetz als auch hinsichtlich der Verfassung des Landes Baden-Württemberg genügen. Daraus folgt, dass Bewerberinnen und Bewerber, die diesen Anforderungen nicht genügen, rechtssicher abgelehnt werden können, bzw. diejenigen, bei denen sich erst während des Vorbereitungsdienstes herausstellt, dass sie diesen Anforderungen nicht genügen, rechtssicher aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden können.

## II. Zu dem Gesetzentwurf im Besonderen

Zutreffend knüpft der Gesetzentwurf an der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts an, dass sich seinerseits auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stützt. Diese Rechtsprechung setzt zutreffend am Kriterium der Eignung an und führt insoweit – soweit hier von Interesse - aus:

„Mit dem Begriff der ‚Eignung‘ und dem Verweis auf die für Beamte auf Widerruf geltenden Vorschriften sind aber auch für Referendare, die den juristischen Vorbereitungsdienst nicht im Beamtenverhältnis ableisten, Mindestanforderungen an die Verfassungstreuepflicht statuiert.

Die ‚entsprechende‘ Anwendung des § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG für die Aufnahme in den nicht im Beamtenverhältnis auf Widerruf durchgeführten juristischen Vorbereitungsdienst scheidet zwar aus. Die Eröffnung der Möglichkeit einer Durchführung des Rechtsreferendariats im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis soll gerade dem Anliegen Rechnung tragen, den juristischen Vorbereitungsdienst auch für einen Personenkreis zu öffnen, der die beamtenrechtlichen Ernennungsvoraussetzungen nicht erfüllt ... § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG findet daher keine Entsprechung für die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis des juristischen Vorbereitungsdienstes. Das im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis organisierte Referendariat ist kein ‚Weniger‘ als der im Beamtenverhältnis durchgeführte Vorbereitungsdienst, sondern ein ‚Aliud‘ - also etwas wesensmäßig Anderes ...

Im Hinblick auf die Teilhabe an der staatlichen Rechtspflege müssen indes auch Bewerber, die den juristischen Vorbereitungsdienst nicht im Beamtenverhältnis ableisten wollen, Mindestanforderungen an die Verfassungstreuepflicht genügen. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu den Loyalitätspflichten von angestellten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes kann für die vorliegende Fallgestaltung zwar nicht unmittelbar herangezogen werden, weil der Rechtsreferendar eine dauerhafte Beschäftigung im öffentlichen Dienst nicht anstrebt. Der Vorbereitungsdienst stellt vielmehr ein für alle Absolventen der ersten juristischen Staatsprüfung zwingendes Durchgangsstadium auf dem Weg zur Teilnahme am zweiten juristischen Staatsexamen dar - und ist damit Voraussetzung für die Erlangung der Befähigung eines ‚Volljuristen‘ (vgl. § 5 Abs. 1, § 9 Nr. 3, § 122 Abs. 1 DRiG, § 4 Satz 1 Nr. 1 BRAO, § 5 Abs. 5 Satz 1 BNotO). Die abgestufte ‚Funktionstheorie‘ des Bundesarbeitsgerichts macht aber ebenfalls deutlich, dass für alle Tätigkeiten im öffentlichen Dienst ein Mindestmaß an Verfassungstreue erforderlich ist ... Den nicht im öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis des Beamten im öffentlichen Dienst Beschäftigten ist zwar - anders als Beamten (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG) - nicht die Verpflichtung auferlegt, ‚jederzeit und auch außerdienstlich aktiv für den Bestand der politischen Ordnung des Grundgesetzes einzutreten‘ ... Auch der nicht-beamtete Beschäftigte hat sich seinem Arbeitgeber gegenüber indes

loyal zu verhalten und auf dessen berechtigte Integritätsinteressen Rücksicht zu nehmen. ...Ein im öffentlichen Dienst Beschäftigter darf die Grundwerte der Verfassung nicht in Zweifel ziehen und darauf ausgehen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder gar zu beseitigen ... Auch die ‚einfache‘ Loyalitätspflicht verlangt von dem Bewerber die Gewähr, nicht selbst verfassungsfeindliche Ziele zu verfolgen oder aktiv zu unterstützen ... Bei der Einstellung reichen dabei auch nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts begründete Zweifel des Dienstherrn für die Annahme eines Eignungsmangels aus

Diese Mindestanforderungen müssen - auch und erst recht - für den Referendar im juristischen Vorbereitungsdienst gelten. Die verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen werden jedenfalls von Bewerbern, die darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, nicht erfüllt. In diesem Fall ‚verbietet es sich‘, Personen, die sich aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen, in den juristischen Vorbereitungsdienst zu übernehmen ...

Mit der Versagung der Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst ist zwar eine subjektive Berufswahl- oder -zugangsregelung verbunden, sodass sie nur im Interesse und zum Schutz eines überragend wichtigen Gemeinschaftsguts erfolgen kann. Die Einschränkung ist indes zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege geboten...

Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit ist unverzichtbarer Teil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ...Zu den Grundbedingungen des Rechtsstaats zählt die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege. Funktionsfähigkeit setzt voraus, dass gesellschaftliches Vertrauen nicht nur in die einzelne Richterpersönlichkeit, sondern in die Justiz insgesamt existiert. Dieses Vertrauen ist unabhängig vom konkreten Streitfall erforderlich und kann durch eine Vielzahl von Umständen gestärkt oder beeinträchtigt werden ...

Gesellschaftliches Vertrauen muss gerade auch in die Abschnitte eines rechtsstaatlichen Verfahrens bestehen, die - anders als öffentliche Verhandlungen vor Gericht - dem Einblick des Einzelnen entzogen sind. **Die Beteiligten eines Rechtsstreits haben deshalb ein Anrecht darauf, dass kein Rechtsreferendar an der Bearbeitung ihrer Angelegenheiten mitwirkt, bei dem begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er verfassungsfeindliche Ziele verfolgt oder aktiv unterstützt. Eine Beeinträchtigung des Vertrauens in die Justiz und damit ihrer Funktionsfähigkeit ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil auch ein verfassungsfeindlicher Referendar unter der Kontrolle und Beurteilung seiner Ausbilder steht ... Die justiziellen Grundbedingungen gelten vielmehr auch dann, wenn der Staat Aufgaben zu Ausbildungszwecken überträgt ...** (Hervorhebung vom Unterzeichner)

BVerwG, Urteil vom 10.10.2024 – 2 C 15.23 –, BVerwGE 183, 207 (Rdnr. 35 - 41)

Nach dieser Rechtsprechung steht zutreffend nur ein aktives Verfolgen und/oder Unterstützen verfassungsfeindlicher Ziele der Aufnahme und dem Verbleib im Vorbereitungsdienst entgegen.

Hierüber scheint der Gesetzentwurf der SPD zumindest seinem Wortlaut nach hinauszugehen, indem er von einer Bewerberin oder einem Bewerber verlangt, „dass er für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einsteht.“

Einstehen wird herkömmlich als Eintreten für etwas, Bürgen für etwas, eine Garantie für etwas bieten, eine Gewähr für etwas bieten, sich für etwas aussprechen, sich für etwas einsetzen verstanden. Einstehen verlangt somit, dass die oder der Betreffende mit dem entsprechenden Petitor aktiv nach außen hin in Erscheinung tritt. Dies dürfte zu weit gehen.

Wenn der Aufnahme in den bzw. dem Verbleib in dem Vorbereitungsdienst nur die aktive Verfolgung und/oder Unterstützung verfassungsfeindlicher Ziele schadet, kann – solange keine Beamtenverhältnis begründet wird – wohl kein aktives Eintreten für die verfassungsgemäße Ordnung in dem zuvor beschriebenen herkömmlichen Verständnis des Worten Eintreten verlangt werden.

Wird der Wortlaut der mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Bestimmung indes so verstanden, dass das Einstehen für die freiheitlich-demokratische Grundordnung nur bedeutet, dass verfassungsfeindliche Ziele nicht aktiv verfolgt und/oder unterstützt werden, besteht mit dem Vorschlag volles Einverständnis.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Rechtsreferendare durch die mehrmonatigen Pflichtstationen bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Justiz) und in der Verwaltung Zugang zu unter Umständen auch sensiblen behördlichen Daten erhalten. Nach § 8 JAG BW können ihnen im Rahmen der Ausbildung - sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen - **Geschäfte eines Beamten** des gehobenen oder des mittleren Justizdienstes, vor allem eines Amtsanwalts oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen werden. Wenngleich sie damit „nur“ **beamtenähnlich** tätig werden, wird der Bürger sie nicht von Beamten unterscheiden können. Sie haben eine dementsprechende Außenwirkung, weshalb nicht erst die Funktionsfähigkeit, sondern bereits das Ansehen der Justiz unabhängig von der jeweiligen konkret ausgeübten Funktion zu schützen sind.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise und Vorschläge Berücksichtigung finden würden. Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, so bitten wir um Unterrichtung und erneute Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe  
Präsident